

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

<b>1.</b>	<b>im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen</b>	<b>€</b>
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	96.165.500
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	104.826.400
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) <b>von</b>	<b>- 8.660.900</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) <b>von</b>	<b>0</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>- 8.660.900</b>
<b>2.</b>	<b>im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen</b>	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	93.974.600
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	97.367.000
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) <b>von</b>	<b>- 3.392.400</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.770.500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	23.720.200
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) <b>von</b>	<b>- 2.949.700</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) <b>von</b>	<b>- 6.342.100</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.940.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	156.500
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) <b>von</b>	<b>2.783.500</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>- 3.558.600</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**2.940.000 €.**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**12.090.000 €.**

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**18.000.000 €.**

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- |   |          |
|---|----------|
| 1) für die Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge.       | 420 v.H. |
| 2) für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.                     | 370 v.H. |

Winnenden, 09.03.2023

Hartmut Holzwarth  
Oberbürgermeister

## **II.**

Das Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 mit Erlass vom 27.02.2023, AZ: RPS14-2241.-2/55/139, bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 2.940.000,00 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 12.090.000,00 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage der Stadt Winnenden und unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 18.000.000,00 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

### **III.**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt bei der Stadtverwaltung Winnenden, Stadtkämmerei, Marktstraße 26 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

am Montag, 13.03.2023, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,  
am Dienstag, 14.03.2023, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,  
am Donnerstag, 16.03.2023, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
am Montag, 20.03.2023, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,  
am Dienstag, 21.03.2023, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
am Donnerstag, 23.03.2023, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
am Montag, 27.03.2023, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.